

Text vorschlag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen zu den Handlungsempfehlungen der Projektgruppe Datenschutz

### **Vorratsdatenspeicherung**

Verpflichtende anlasslose Speicherungen personenbezogener Daten auf Vorrat sind mit den datenschutzrechtlichen Grundsätzen von Zweckfestlegung und Erforderlichkeit kaum vereinbar. Sie betreffen eine Vielzahl von völlig unbescholtenen Personen unverhältnismäßig und entfalten damit eine maximale grundrechtsbeeinträchtigende Streubreite, eröffnen eine höchst missbrauchsanfällige Datenquelle und können das Vertrauen in die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationssysteme beeinträchtigen. Für den behaupteten Nutzen der Vorratsdatenspeicherung fehlt es, auch angesichts der besonderen Eingriffsschwere, an empirisch überzeugenden Nachweisen.

Verfassungsrechtlich sind sie deshalb als schwerer Grundrechtseingriff u.a. in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung allenfalls in engsten Grenzen zulässig und unterliegen besonders hohen Eingriffsschwellen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom März 2010 zur Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten zusätzliche Anforderungen festgelegt, die für eine Realisierung von Vorratsdatenspeicherungsvorhaben erhebliche tatsächliche als auch rechtliche Hürden bedeuten.

Mit Blick auf die weiter fortbestehende Verpflichtung der Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie der Europäischen Union und die anhaltende Diskussion um die Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung empfiehlt die Enquete-Kommission dem Deutschen Bundestag:

1. Gesetzliche Vorhaben zur anlasslosen verpflichtenden Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten sind abzulehnen.
2. Gesetzliche Vorhaben zu anderweitigen anlasslosen verpflichtenden Vorratsdatenspeicherungen personenbezogener Daten begegnen grundlegenden Bedenken hinsichtlich ihrer verfassungsrechtlichen Zulässigkeit und sind deshalb grundsätzlich zu vermeiden.